

1. Wasserkraft in den Bergen

Die zuständige Behörde A genehmigt den Bau eines kleinen Wasserkraftwerks an einem unberührten Gebirgsbach mit einem Einzugsgebiet von 50 km². Gegen diese Entscheidung klagen ein Umweltverband und der Inhaber von Fischereirechten am Bach unterhalb der Anlage vor Ihrem Gericht.

Die Kläger argumentieren wie folgt:

- Die Bewertung der Umweltauswirkungen war unzureichend; insbesondere wurde die Wirkung auf Fische nicht untersucht.
- Laut ihrem Experten, der sich auf die neuesten verfügbaren Studien stützte, würde das Projekt die Anzahl und Vielfalt der Fische flussabwärts der Anlage stark beeinflussen. Unter dem System der WRRL würde sich mindestens eine Wasserqualitätskomponente verschlechtern.
- Schadensminderungsmaßnahmen, die die Auswirkungen mindern würden, wurden dem Betreiber weder auferlegt noch überhaupt geprüft.
- Das Projekt wurde im geltenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet nicht erwähnt.

Die Behörde argumentiert:

- Nach geltendem Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats sind weder der Verband noch die Inhaber von Fangrechten befugt, in solchen Fällen Klage zu erheben.
- Die Auswirkungen auf die Fische seien von einem für die Verwaltung von Fischereirechten zuständigen Beamten mündlich bewertet worden. Aus seiner langjährigen Erfahrung in dieser Position seien seiner Ansicht nach keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Derselbe Experte wies darauf hin, dass Schadensminderungsmaßnahmen Geldverschwendung seien. [Wenn Sie der Meinung sind, dass dies einen Unterschied gemacht hätte, gehen Sie bitte davon aus, dass diese Beurteilungen schriftlich eingereicht wurden.]
- Auch bei erheblichen Auswirkungen wäre das Vorhaben aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an erneuerbaren Energien gerechtfertigt.
- Das Projekt sei zu klein, um in den Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet integriert zu werden.

Gehen Sie bitte auf alle Argumente ein, auch wenn Sie zu dem Schluss kommen, dass die Kläger nicht klagebefugt sind.

2. Golf und Schafe

Im schönen Tal von A gibt es einen Fluss, einige Städte und Gemeinden, Landwirtschaft und seit Kurzem einige Golfplätze. Traditionell kann die Landwirtschaft Grund- und Flusswasser kostenlos nutzen. Im Gegensatz dazu sind die Einwohner der Ortschaften verpflichtet, das gesamte Wasser, das sie verbrauchen, auch für ihre Gärten, vom lokalen Wasserversorger zu kaufen. Eine ähnliche Regelung gilt für die meisten Golfplätze. Auch wenn sie eigene Pumpen betreiben, müssen sie die Wasserentnahme messen und entsprechende Abgaben an die örtliche Wasserbehörde abführen.

Allerdings hat der jüngste Golfplatz, ein Projekt des internationalen Unternehmers DT, eine Sonderregelung mit den Behörden getroffen. Dieser Golfplatz gilt als landwirtschaftliches Gelände, da er eine Herde von fünf Schafen hält. Sie müssen also nicht für ihr Wasser bezahlen.

Mehrere Einwohner der Städte und der anderen Golfplätze, die für ihr Wasser bezahlen müssen, klagen gegen die Wasserbehörden, um Wasser kostenlos nutzen zu dürfen, ebenso wie die Landwirtschaft und der Golfplatz von DT. Sie alle behaupten, dass die Regeln über die Kosten der Wassernutzung gegen Art. 9 WRRL verstoßen und sie darüber hinaus benachteiligen. Einer der Golfplätze argumentiert, dass er die gleiche Behandlung genießen sollte wie der Golfplatz von DT, weil sie auch einige Schafe erworben haben.

Die Wasserbehörden argumentieren, dass die häusliche Wassernutzung in den Städten, einschließlich der Gartenarbeit, nicht mit der Landwirtschaft verglichen werden könne. Die Landwirtschaft sei eine wichtige Wirtschaftstätigkeit, die vom Zugang zu Wasser abhängt. Außerdem sei der traditionelle freie Zugang zu Wasser einem erworbenen Recht gleichgestellt. Die gleichen Überlegungen gelten für den Vergleich zwischen Golfplätzen und der Landwirtschaft.

Hinsichtlich der Sonderbehandlung des Golfplatzes von DT beruft sich die Wasserbehörde auf einen Vertrag, den sie vor der Errichtung des Golfplatzes mit DT geschlossen habe. Da andere Golfplätze keine ähnlichen Verträge abgeschlossen haben, könnten sie keine ähnliche Behandlung erwarten. Die Haltung von Schafen auf einem Golfplatz könne nach Ansicht der Behörde nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da offensichtlich sei, dass diese Tätigkeit den Hauptzweck des Areals, nämlich den Betrieb des Golfplatzes, in keiner Weise ändere.

1. Einige Überlegungen zum Wasserkraftfall

- In dem Urteil C-664/15, Protect Natur, hat der Gerichtshof entschieden, dass Umweltverbände klagebefugt sind und die Verletzung von unmittelbar wirksamen EU-Umweltrechts geltend machen können.
- Die Stellung der Inhaber von Fischereirechten lässt sich aus dem Urteil C-529/15, Folk, und indirekt aus dem Urteil C-197/18, Wasserleitungsverband, ableiten. Inhaber solcher Rechte sollten sich ebenfalls auf die Verletzung von unmittelbar wirksamen EU-Umweltrechts berufen können, wenn die Auswirkungen der geltend gemachten Verletzung die Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigen.
- Es gibt zwar keine expliziten Regeln für die Bewertung von Projekten, die Auswirkungen auf ein Gewässer haben können. Nach dem Urteil C-535/18, Land Nordrhein-Westfalen, muss bei der Genehmigung von Projekten aber geprüft werden, ob Gewässer verschlechtert werden. Wenn das Projekt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, gibt es aber keine formalen Anforderungen an diese Prüfung.
- Gegenwärtig ist eine Rechtssache anhängig, in der es darum geht, wie das Verschlechterungsverbot auf kleine Gewässer anzuwenden ist: C-301/22, Sweetman. Anhang II, Nr. 1.2.1 der WRRL sieht vor, dass Fließgewässer erst ab einem Einzugsgebiet von 10 km² beschrieben werden müssen. Da das Einzugsgebiet hier größer ist, muss der Gebirgsbach beschrieben werden. Erst recht sollte dann auch eine Pflicht zur Prüfung von Verschlechterungen bestehen.
- Meiner Ansicht nach kommt den Behörden bei der Beurteilung, ob eine Verschlechterung zu erwarten ist, ein gewisser Spielraum zu. Wenn die neuesten Studien für eine Verschlechterung sprechen, ist es aber zweifelhaft, ob eine Beurteilung auf der Grundlage langjähriger Erfahrung ausreicht, um eine Verschlechterung auszuschließen.
- Falls eine Verschlechterung anzunehmen ist, setzt eine Rechtfertigung jedenfalls die Prüfung von Schadensminderungsmaßnahmen voraus sowie eine Alternativenprüfung.
- Es ist nicht klar, ob alle derartigen Vorhaben im Bewirtschaftungsplan erwähnt werden müssen. Wenn das Vorhaben aber einer Rechtfertigung nach Art. 4 Abs. 7 der WRRL bedarf, so müsste diese eigentlich im Plan dargelegt werden. Mir ist allerdings kein Fall bekannt, in dem es darauf angekommen wäre.

2. Einige Überlegungen zu Golf und Schafen

- Der EuGH hat anerkannt, dass MS bei der Festsetzung von Wasserpreisen einen Ermessensspielraum haben (C-525/12, KOM/Deutschland).
- Ein Antrag auf Ausschluss von der Wasserpreisgestaltung widerspricht dem Ziel von Art. 9 WRRL und dem Verursacherprinzip. Schon daher ist es unwahrscheinlich, dass die Privilegien der Landwirtschaft es verlangen, auch Wasser für Golfplätze oder den Hausgebrauch kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Allerdings sind die Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Art. 9 der WRRL an die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts gebunden. Daher bedarf eine Unterscheidung zwischen vergleichbaren Sachverhalten einer Begründung.
 - Wahrscheinlich unterscheidet sich die Landwirtschaft ausreichend vom Betrieb von Golfplätzen und dem häuslichen Wasserverbrauch, um die unterschiedliche Behandlung zu rechtfertigen.
 - Die verschiedenen Golfplätze sind jedoch vergleichbar. Fraglich ist daher, ob das Privileg für den Golfplatz des DT gerechtfertigt werden kann. Die Folgen einer Feststellung, dass andere Golfplätze diskriminiert wurden, sind jedoch nicht offensichtlich: Sollte das Privileg ausgedehnt und damit die Anwendung von Art. 9 weiter geschwächt werden? Oder würde es ausreichen, DT für die Zukunft einen Wasserpreis aufzuerlegen?